

13.12.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Punkt 27 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 1

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

"§ 1

Einkommensausgleich

(1) Zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird bäuerlichen Familienbetrieben ein Einkommensausgleich gewährt.

(2) Bäuerliche Familienbetriebe können..... wie Regierungsvorlage."

Begründung:

Zweck des Gesetzes ist es, die bäuerliche Landwirtschaft zu sichern und Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ihr ermöglichen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zu betreiben sowie eine gesunde und ausreichende Ernährung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Ausgeliefert am
14. DEZ. 1988

Die bäuerliche Landwirtschaft vermag am ehesten gesellschaftspolitischen, landeskulturellen und ökologischen Erwartungen der Bevölkerung zu entsprechen. Die Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes ist dabei vorrangiges Ziel. In Anlehnung an § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung vom 21.07.1988 (BGBl I S. 1055) sollte diesem wichtigen Ziel der Agrarpolitik auch im Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft Rechnung getragen werden.